

Rechtsmittel anhängig, Az.: DSG-DBK 03/2022

IDSG 19/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des

- Antragsteller -

gegen

1. Datenschutzzentrum

- Antragsgegner zu 1. -

2. Erzbistum

- Antragsgegner zu 2. -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 25. April 2022

b e s c h l o s s e n :

Die Anträge des Antragstellers vom 14. Dezember 2021 werden als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Antragsteller war Auszubildender des Antragsgegners zu 2. Nach Abschluss seiner Ausbildung schloss er einen Arbeitsvertrag mit der Katholische XX gGmbH.

2 Mit Schreiben vom 23. April 2021 zeigte der Antragsteller dem Antragsgegner zu 2. eine Datenschutzverletzung an und trug dazu vor, gegen Ende seiner Berufsausbildung habe sich der Abteilungsleiter XX des Antragsgegners zu 2. an den Geschäftsführer der XX gewandt und diesem telefonisch sinngemäß mitgeteilt, „dass er darauf achten solle, wen er sich ins Haus holt. Der Antragsteller habe ihm (Herrn XX) mit seinem Anwalt gedroht.“ Dies habe den Geschäftsführer veranlasst, zu Beginn des Arbeitsverhältnisses mit dem Antragsteller ein Gespräch hierüber zu führen. Die Behauptungen des Abteilungsleiters XX seien nachweislich falsch. Der Antragsteller habe zu keiner Zeit solche Aussagen getätigt.

Durch Schreiben vom 12. Mai 2021 teilte der Antragsgegner zu 2. dem Antragsteller mit, dass sich seine Behauptungen nicht bestätigt hätten. Herrn XX sei nicht erinnerlich, mit dem Geschäftsführer der XX einen kommunikativen Kontakt mit dem vom Antragsteller behaupteten Inhalt gehabt zu haben. Er könne sich nicht daran erinnern, sich in dieser Intention an die XX gewandt zu haben. Er hätte hierfür auch keinen Anlass gehabt, da der Antragsteller

tatsächlich nicht mit einem Anwalt gedroht habe. Er habe sich vielmehr darüber gefreut, dass der Antragsteller bei der XX eine Weiterbeschäftigung gefunden habe. Soweit er sich erinnern könne, habe er im Rahmen eines Gesprächs oder Telefonats mit dem Geschäftsführer beiläufig erfahren, dass der Antragsteller einen Vertrag mit der XX in Aussicht oder bereits abgeschlossen habe.

3 Der Antragsteller übermittelte eine Abschrift seines Schreibens vom 23. April 2021 an den Antragsgegner zu 1., der den Antragsgegner zu 2. zu dieser Beschwerde anhörte. Der Antragsgegner zu 2. übermittelte daraufhin sein Schreiben vom 12. Mai 2021 an den Antragsgegner zu 1. Unter dem 25. Mai 2021 machte der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner zu 1. geltend, dass die Stellungnahme des Antragsgegners zu 2. nicht schlüssig erscheine. Der Gegenstand der Datenschutzbeschwerde werde nicht bestritten. Der Antragsgegner zu 2. berufe sich ausschließlich auf das fehlende Erinnerungsvermögen des Abteilungsleiters XX.

4 Durch Bescheid vom 7. Dezember 2021 wies der Antragsgegner zu 1. die Datenschutzbeschwerde als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, eine Datenschutzverletzung in Form einer unzulässigen Weitergabe von personenbezogenen Daten würde tatsächlich vorliegen, sofern man den Vortrag des Antragstellers als zutreffend unterstelle. Allerdings könne aus den Schilderungen des Antragstellers und des Antragsgegners zu 2. kein mit der erforderlichen Sicherheit geführter Beweis erbracht werden, dass die Abläufe sich tatsächlich so ereignet hätten, wie sie vom Antragsteller geschildert worden seien. Der Sachverhalt könne sich auch so zugetragen haben, wie der Antragsgegner zu 2. es in seinem Schreiben vom 12. Mai 2021 dargestellt habe. Das Gespräch des Antragstellers mit dem Geschäftsführer der XX sei mit dem behaupteten Gesprächsinhalt ein Indiz, könne aber letztlich nicht den unumstößlichen Beweis für den vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt erbringen.

5 In einem Vermerk vom 15. Dezember 2021 begründete der Antragsgegner zu 1. sein Absehen von der Einholung einer Aussage des Geschäftsführers der XX. Es sei nicht davon auszugehen gewesen, dass dieser eine Aussage tätigen werde, die die Darlegungen des Antragstellers bestätigen würde. Selbst wenn er eine solche Aussage treffen würde, stünden sich zwei unterschiedliche Darstellungen des Sachverhalts gegenüber.

6 Am 20. Dezember 2021 hat der Antragsteller durch seine Antragschrift vom 14. Dezember 2021 Rechtsschutz begehrt.

7 Der Antragsteller trägt vor, im Beschwerdeverfahren bei dem Antragsgegner zu 1. habe der endgültige Beweis nicht geführt werden können, dass eine Datenschutzverletzung vorgelegen habe. Es gebe insbesondere keinen schriftlichen Beweis über das Gespräch zwischen Herrn XX und Herrn XX, der hätte vorgelegt werden können. Der Beweis der Datenschutzverletzung könne durch das Zeugnis des Herrn XX erbracht werden. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ergebe sich, dass Herr XX als Zeuge zu befragen sei. Nur durch diese Zeugenvernehmung könne der Antragsteller den Datenschutzverstoß nachweisen.

8 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. durch das Gespräch seines Abteilungsleiters XX mit dem Geschäftsführer XX der Katholische XXgGmbH im Jahr 2019 die Datenschutzrechte des Antragstellers verletzt hat.

9 Die Antragsgegner beantragen,
die Anträge zurückzuweisen.

10 Der Antragsgegner zu 1. trägt vor, die Behauptungen des Antragstellers hätten sich durch dessen Vortrag und die Stellungnahme des Antragsgegners zu 2. nicht als Datenschutzverletzung erweisen lassen. Da sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeiter des Generalvikariats gerichtet habe, sei kein Anlass gesehen worden, auch den Geschäftsführer der XX um Stellungnahme zu bitten.

11 Der Antragsgegner zu 2. nimmt Bezug auf den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 und trägt vor, eine Zeugenvernehmung des Geschäftsführers XX sei entbehrlich gewesen. Da Herr XX und die vom Antragsteller behauptete Version von Herrn XX einander widersprächen, hätte auch eine Zeugenvernehmung von Herrn XX keine weitere Aufklärung erbracht.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegner.

Entscheidungsgründe:

13 I. Die von dem Antragsteller gestellten zulässigen Anträge sind unbegründet.

Die Anträge sind in dem im Tatbestand wiedergegebenen Sinn auszulegen. In der Antragschrift vom 14. Dezember 2021 hat der Antragsteller unter Ziffer 1. ausdrücklich einen Feststellungsantrag formuliert, der sich gegen den Antragsgegner zu 2. richtet, wie auch die unter den Ziffern 2. und 3. formulierten Anträge betreffend Kosten und Auslagen deutlich machen. Damit ist das vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren verfolgte Begehren allerdings nicht erschöpft. Denn eingangs der Antragschrift formuliert er entsprechend der ihm erteilten Rechtsbehelfsbelehrung, dass er gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 den gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß § 49 KDG einlegen will. Dies stellt ein Aufhebungsbegehren dar, das sich gegen den Antragsgegner zu 1. richtet.

14 II. Die Anträge sind zulässig.

15 1. Das beschließende Gericht ist für diese Anträge gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO zuständig. Nach diesen Vorschriften ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten und für Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen. Vorliegend wendet sich der Antragsteller als betroffene Person im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1. vom 7. Dezember 2021 und gegen den Antragsgegner zu 2. als Verantwortlichen.

16 Der Antragsgegner zu 2. ist Verantwortlicher im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Nr. 9 KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

- 17 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -;
ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019
- IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung
und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und
vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.
- 18 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegner zu 2. in der vorliegenden Konstellation als
Rechtsträger der Verantwortliche und nicht der Abteilungsleiter XX als die tatsächlich
handelnde natürliche Person. Herr XX ist Beschäftigter des Antragsgegners zu 2. im Sinn des
§ 4 Ziffer 24. Buchstabe c) KDG.
- 19 2. a) Der Antrag zu 1. ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO
beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens –
und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der
ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu
bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende
Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das
beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete
Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.
- 20 Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; vom 22. Dezember 2020
- IDSG 01/2020 -; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 – und vom
9. Dezember 2021 - IDSG 03/2020 -; ebenso: Datenschutzgericht der
Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.
- 21 b) Der Antrag zu 2. ist als Feststellungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO sieht
ausdrücklich die Feststellung von Datenschutzverletzungen als mögliche Art der Tenorierung
eines Beschlusses und damit auch als entsprechende Antragsart vor.
- 22 3. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer
vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt
zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDG). Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch die

Weitergabe seiner personenbezogenen Daten im Gespräch des Abteilungsleiters XX mit dem Geschäftsführer XX in eigenen Rechten verletzt zu sein.

23 4. Die Antragsschrift hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die schriftlich einzureichende Antragsschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Auslegung der Antragsschrift vom 14. Dezember 2021 ergibt die Begehren des Antragsstellers mit hinreichender Bestimmtheit.

III. Die Anträge sind nicht begründet.

24 1. Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Aufhebungsantrag ist unbegründet. Der Bescheid vom 7. Dezember 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen kirchlichen Datenschutzrechten.

25 Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Das Katholische Datenschutzzentrum ist für den Erlass des Bescheides zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG) und dem Antragsteller wurde vor Erlass des Bescheides Gelegenheit gegeben, zu dem Schreiben des Antragsgegners zu 2. vom 12. Mai 2021 Stellung zu nehmen (entsprechend § 5 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz - KDS-VwVfG -).

26 Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner zu 1. hat die Feststellung einer Datenschutzverletzung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

27 a) Der Antragsgegner zu 2. hat durch das Gespräch seines Abteilungsleiters XX mit dem Geschäftsführer der XX kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers bereits deshalb nicht verletzt, weil das KDG im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Gemäß § 2 Abs. 1 KDG gilt es für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

28 Das KDG ist bei einer hier allein in Betracht zu ziehenden nichtautomatisierten Verarbeitung - im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 DSGVO - nur anwendbar, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem im Sinn von § 4 Ziffer 8. KDG (Art. 4 Ziffer 6. DSGVO) gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Bei einer Gesprächssituation ist dies grundsätzlich nicht der Fall.

29 Vgl. Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 26. Mai 2020 - DSG-DBK 01/2019 – mit eingehender Begründung; IDSG, Beschlüsse vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und vom 8. März 2022 - IDSG 06/2021 -; Fessler, Kirche und Recht (KuR) 2021, 234 (240).

30 Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist vorliegend nicht gegeben. Eine Ausnahme könnte in Betracht kommen, wenn über ein Gespräch und damit auch über die besprochenen personenbezogenen Daten eine Niederschrift oder ein Vermerk gefertigt wird, die bzw. der anschließend Eingang in eine Akte, etwa die Personalakte des Antragstellers, gefunden hat oder noch finden soll. Auch eine solche Ausnahmekonstellation liegt hier nicht vor. Der Antragsteller trägt selbst vor, dass es über das Gespräch des Abteilungsleiters XX mit dem Geschäftsführer der XX kein Schriftstück gibt, das als Beweis dienen könnte. Dieses Gespräch ist - nach dem Vortrag des Antragstellers - in der Folgezeit lediglich mündlich verwertet worden, indem der Geschäftsführer der XX Inhalte dieses Gesprächs in seinem Gespräch mit dem Antragsteller zu Beginn des Arbeitsverhältnisses wiedergegeben hat.

31 b) Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob der vom Antragsteller behauptete Gesprächsinhalt can. 220 CIC verletzt hat. Nach dieser Vorschrift darf niemand den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen. Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat keine Kompetenz, can. 220 CIC isoliert ohne eine einschlägige datenschutzrechtliche Einstiegs- oder Verweisungsnorm zu prüfen. Can. 220 CIC ist keine spezifische Datenschutznorm im Sinn von – neben dem KDG – „anderen Datenschutzvorschriften“ gemäß § 48 Abs. 1 KDG. Die kirchliche Datenschutzgerichtsbarkeit ist gemäß § 49 Abs. 2 KDG beschränkt auf die Prüfung von Datenschutzverletzungen, die nicht im Einklang „mit diesem Gesetz“ stehen und die die „aufgrund dieses Gesetzes“ zustehende Rechte verletzen.

32 Vgl. Herrlein, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, § 49 KDG, Rn. 7; Rhode, in: Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, Kommentar, 1. Auflage 2021, Einführung KDSGO, Rn. 17.

- 33 Diese Beschränkung der gerichtlichen Prüfungskompetenz steht im Einklang mit der DSGVO; diesen Einklang betont die Präambel der KDSGO zusätzlich zu der Bezugnahme auf § 49 KDG ausdrücklich. Art. 79 Abs. 1 DSGVO sieht einen effektiven Rechtsschutz von „aufgrund dieser Verordnung“ zustehenden Rechten bei Datenverarbeitungen vor, die nicht im Einklang „mit dieser Verordnung“ stehen. Ein darüber hinausgehendes Schutzniveau verlangt auch Art. 91 Abs. 1 DSGVO für den kirchlichen Rechtsschutz in Datenschutzangelegenheiten nicht.
- c) Da der Anwendungsbereich des vom Interdiözesanen Datenschutzgericht zu prüfenden kirchlichen Datenschutzrechts nicht eröffnet ist und deshalb eine im vorliegenden Verfahren festzustellende Datenschutzverletzung von vornherein ausscheidet, kommt es auf die vom Antragsteller begehrte Vernehmung des Geschäftsführers der XX als Zeuge nicht mehr an.
- 34 2. Der gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtete Feststellungsantrag ist ebenfalls unbegründet. Der Antragsteller kann die begehrte Feststellung nicht verlangen, selbst wenn die Richtigkeit seines Sachvortrags unterstellt wird. Der Antragsgegner zu 2. hat durch die - unterstellte - Weitergabe der Daten an den Geschäftsführer der XX kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers nicht verletzt. Dies folgt aus den vorstehenden Ausführungen unter Ziffer III. 1., wonach der Anwendungsbereich des KDG nicht eröffnet ist.
- 35 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragsgegners zu 2. zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.